

Bonuszahlung für Kinder

Der sogenannte „Kinderfreizeitbonus“ wurde im Rahmen des Aktionsprogramms der Bundesregierung „**Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche**“ als weitere finanzielle Hilfe für bedürftige Familien beschlossen.

Die **Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro** sollen **minderjährige Kinder und Jugendliche** aus bedürftigen Familien und Familien mit kleinen Einkommen erhalten, um insbesondere Angebote zur Ferien- und Freizeitgestaltung wahrnehmen und Versäumtes nachholen zu können. Die Einmalzahlung wird nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet.

Wer den Kinderfreizeitbonus bekommt

Nicht alle Familien erhalten den Kinderfreizeitbonus. Es gibt ihn für Kinder und Jugendliche, die:

- am 1. August 2021 noch nicht 18 Jahre alt sind und
- für die [Kindergeld](#) oder eine vergleichbare Leistung bezogen wird.

Zusätzlich muss **eine** der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: Die Familie bezieht im August 2021 für ihre Kinder ...

- [Kinderzuschlag \(KiZ\)](#),
- Wohngeld (gegebenenfalls parallel zu KiZ),
- Sozialhilfe nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (gegebenenfalls parallel zu KiZ),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (auch wenn kein Kindergeld bezogen wird) oder
- Leistungen im Rahmen der Ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt im Sozialen Entschädigungsrecht nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Auszahlung des Kinderfreizeitbonus

Für die Auszahlung des Kinderfreizeitbonus sind verschiedene Stellen zuständig, je nachdem, welche Leistungen eine Familie woher bezieht.

Familien, die Kinderzuschlag, Wohngeld oder Sozialhilfe nach SGB XII beziehen, erhalten den Kinderfreizeitbonus nach Paragraph 6d Bundeskindergeldgesetz (BKGG) direkt von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderfreizeitbonus>